

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 2. Verkehrsunfallprozess

#### 2.0 Überblick

#### 2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist

2. Haftpflichtversicherer des Halters

#### 0. Was sind die Hauptschwierigkeiten?

#### 1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

#### 2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

##### 2.1 Anspruchsgrundlage

##### 2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

##### 2.3 Haftungsumfang

#### 3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

#### 4. Entscheidungsgründe

## 2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer („Schaden“) und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist („Zeugen ausschalten“)  
2. Haftpflichtversicherer des Halters („Solvenz“) } als Gesamtschuldner, § 115 I 4 VVG

### 0. Was sind die Hauptschwierigkeiten?

#### 1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

#### 2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

##### 2.1 Anspruchsgrundlage

##### 2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

##### 2.3 Haftungsumfang

#### 3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

#### 4. Entscheidungsgründe

absoluter  
Schwerpunkt in  
der Praxis

Supergau:

als Klausur unter Beachtung der  
relationsmäßigen Grundsätzen  
praktisch nicht zu bewältigen

ohne Übung an-  
hand von StVG-  
Fällen schwierig